



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD01763072

vom 18. Juni 2025

Referenz-Nr.: GWR k 32-2/3 / GWV 2025-0162

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Hebsack und Rebberg. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Henggart

Betroffene Gemeinderat Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart
Gemeindewerke Henggart, Wiesackerstrasse 2, 8444 Henggart

Massgebende - Situationsplan 1:2000 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfas-
Unterlagen sungen Hebsack (GWR k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3) vom 16. Juni 2025
- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Henggart vom 28. Mai 2025

Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 13. Juni 2025 ersuchte die Gemeinde Henggart um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hebsack (Grundwasserrecht [GWR] k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3).

2. Begründung

2.1 Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hebsack und Rebberg wird genehmigt.¹

Mit Beschluss vom 18. Juni 1979 setzte der Gemeinderat Henggart neben anderen auch die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hebsack und Rebberg fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1937/1993 genehmigt.

Mit Beschluss vom 6. März 2024 hat der Gemeinderat Henggart entschieden, die Quellen Hebsack und Rebberg (GWR k 32-3) wegen der regelmässig ungenügenden bakteriologischen Wasserqualität nur noch zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen einzusetzen und alle damit verbundenen Brunnen mit einem Hinweisschild «kein Trinkwasser» zu versehen.

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

Daher entfällt die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.² Der Gemeinderat Henggart hob somit mit Beschluss vom 28. Mai 2025 seinen Festsetzungsbeschluss vom 18. Juni 1979 auf.

Eine allfällig bestehende Anmerkung der aufgehobenen Schutzzonen ist im Grundbuch löschen zu lassen.³ Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁴ Der Gemeinderat Henggart hat alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Die Gemeinde Henggart muss weiterhin dafür besorgt sein, dass die Anlagen so gewartet werden, dass die Fassungen in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen tatsächlich genutzt werden kann. Die Gemeinde hat im Rahmen allfälliger Baubewilligungen zudem darauf zu achten, dass das Wasser der Quelfassungen Hebsack und Rebberg nicht abgegraben wird.

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1937/1993 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hebsack (GWR k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3) wird aufgehoben.

3.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hebsack und Rebberg zusammen mit seinem Aufhebungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hebsack und Rebberg (Grundwasserrechte k 32-2/3)

Henggart. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2025-0162 vom 18. Juni 2025 die vom Gemeinderat Henggart am 28. Mai 2025 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hebsack und Rebberg genehmigt.

² Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

³ § 36 EG GSchG

⁴ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)



Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Henggart, Flaachthalstrasse 15, 8444 Henggart, eingesehen werden.»

2. Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
3. Die Schutzzonenpläne und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL ausser Kraft.
4. Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Ausserkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
5. Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
6. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Henggart nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
7. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

3.3 Kosten

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilungen

- Gemeinderat Henggart, Flaachthalstrasse 15, 8444 Henggart (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Andelfingen, Ob der Gass 15, 8450 Andelfingen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeindewerke Henggart, Wiesäckerstrasse 2, 8444 Henggart, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

18. Juni 2025



79	07	Umwelt
	07.01	Wasserversorgung
	07.01.01	Infrastruktur
		Schutzzonen: Aufhebung Grundwasserschutzzonen
		Hebsack und Rebberg, samt Reglement und Plan
		(Konzessionen K-32-0002 und K 32-0003)

Sachverhalt

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2024 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Quellen «Hebsack (GWR k 32-2), (k 32-0002)» und «Rebberg (GWR k 32-3), (k 32-0003)» wegen der wetterbedingten schlechten Wasserwerten nur noch zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) eingesetzt werden und alle damit verbundenen Brunnen mit einem Hinweisschild «kein Trinkwasser» versehen werden. Die Untersuchungen im Zusammenhang mit den Schutzzonen wurden eingestellt. Damit entfällt die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Erwägungen

Heute besteht kein öffentliches Interesse mehr an der Schutzzone «Hebsack (GWR k 32-2), (k 32-0002)» und «Rebberg (GWR k 32-3), (k 32-0003)». Der Beschluss vom 18. Juni 1979 betreffend der Festsetzung der Grundwasserschutzzonen um die Quellen Hebsack und Rebberg sind aufzuheben (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG). Der Gemeinderat bestätigt, dass alle an die Quelfassungen Hebsack und Rebberg angeschlossenen öffentlich zugänglichen Laufbrunnen mit einer Kennzeichnung (Piktogramm oder Schild) «Kein Trinkwasser» versehen sind.

Der Gemeinderat stellt beim AWEL das Gesuch, zur Konzessionsanpassung für die Quellnutzung der Fassungen «Hebsack» und «Rebberg» für die Nutzung in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen (Grundwasserrechte k 32-2 und k 32-3).

Allfällige diesbezüglich im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind zu löschen.

Der Beschluss zur Aufhebung der Schutzzone ist der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung einzureichen. Nach Ablauf der Rekursfrist tritt die Aufhebung in Kraft und ist allen betroffenen Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GschG). Der Beschluss des Gemeinderates sowie die Verfügung der Baudirektion sind amtlich zu publizieren (Amtsblatt des Kantons Zürich).

Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Henggart vom 18. Juni 1979 festgesetzt und verfügten Schutzzonen «Hebsack» und «Rebberg» samt Reglement und Plan wird aufgehoben.
2. Dem AWEL wird beantragt, die Aufhebung der Schutzzone «Hebsack» und «Rebberg» samt Reglement und Plan zu genehmigen, die Konzessionen «k 32-0002» und «k 32-0003» anzupassen zur Nutzung als Trinkwasser in Mangellagen.
3. Den von der Aufhebung der Schutzzonen «Hebsack» und «Rebberg» betroffenen Grundeigentümern ist nach Ablauf der Rekursfrist schriftlich Mitteilung zu machen.
4. Der Grundbuchgeometer (Ingesa AG) wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzone im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem AWEL zu melden.
5. Gegen den Entscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - AWEL, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (annette.jenny@bd.zh.ch)
 - Ingesa AG (lukas.stegemann@ingesa.ch) (Information durch Christian Graf)
 - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich (info@kl.zh.ch)
 - Andreas Wyler, Gemeinderat Ressort Wasserversorgung a.i. (SharePoint)
 - Christian Graf, Leiter Infrastruktur (SharePoint)
 - Roman Wipf, Leiter Werke (SharePoint)
 - Akten 07.01.01

Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schriftföhrerin:

Andreas Wyler

Tamara Stüde



Kanton Zürich
GIS-Browser (<https://maps.zh.ch>)



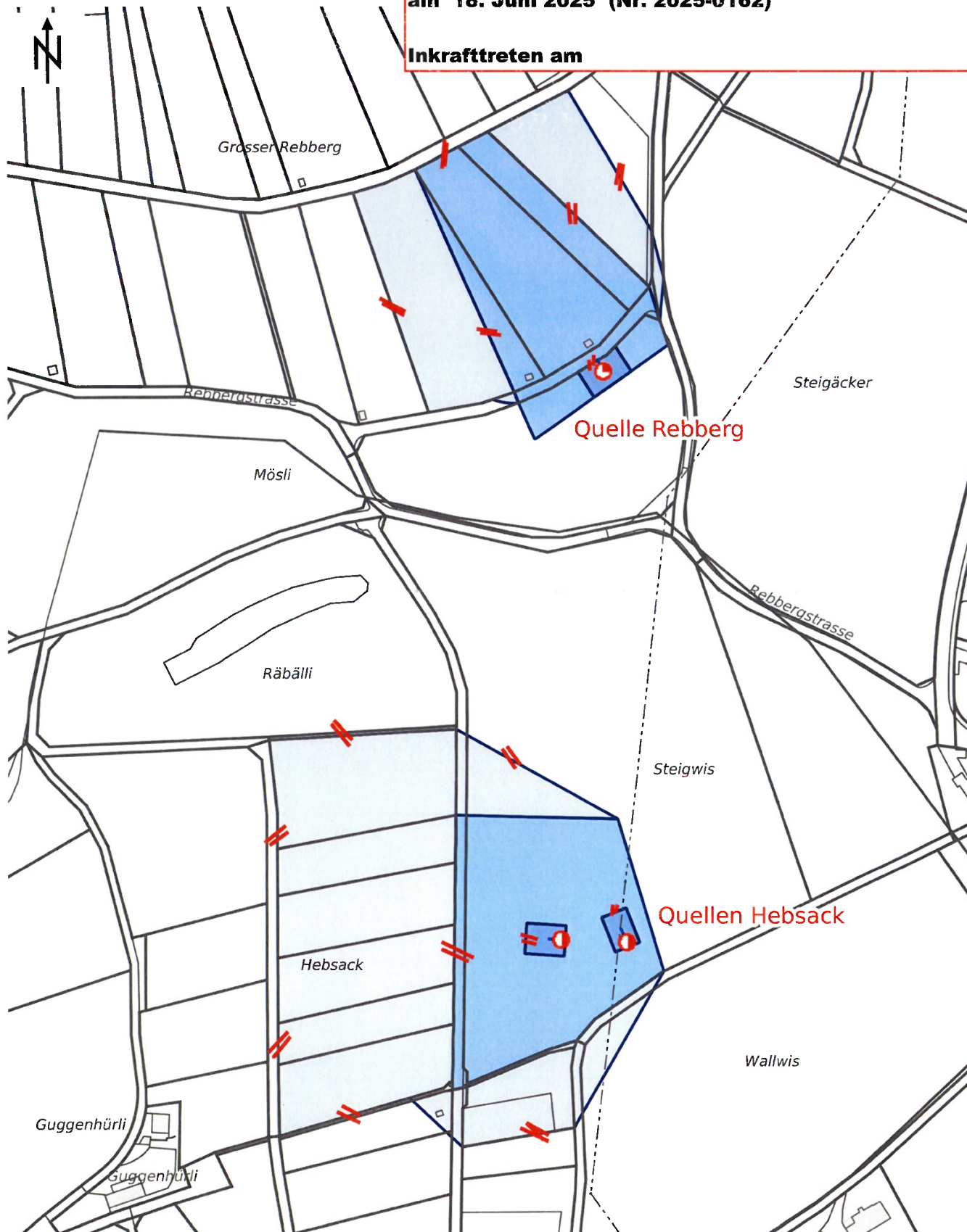
ÖREB-Kataster

Henggart. Quellen Hebsack (GWR k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3).

Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
am 18. Juni 2025 (Nr. 2025-0162)**

Inkrafttreten am



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 16.06.2025 11:41:00

Diese Karte stellt einen Zusammenschau von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Masstab 1:2000

0 20 40 60m

Zentrum: [2693059.39,1268700.97]